

U m f S b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 13.

Darmstadt am 13. October 1834.

Inhalt: 19. Die Vereidigung der Schullehrer.

Zu Nr. D. G. R.
4495.

19.

Darmstadt am 13. October 1834.

Vetr.

Die Vereidigung der
Schullehrer.

Um sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Com-
missionen und standesherrliche Consistorien.

Die Höchste Staatsbehörde hat laut Rescript vom 24. September d. J. zur Nr. D. 13,940. verfügt, daß nicht nur alle künftig anzustellende Schullehrer bei ihrer Verpflichtung als solche, zugleich auch den Huldigungs- und Verfassungseid abzuleisten haben, sondern daß diese Eidesleistung auch bei den, seit der neuen Organisation angestellten Schullehrern nachgeholt werden solle.

Was dagegen die vor der neuen Organisation angestellten Schullehrer betreffe, so soll anzunehmen sein, daß die vor dem Regierungsantritte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ernannten Schullehrer, den Huldigungseid bei der allgemeinen Huldigung geleistet haben, und diese Eidesleistung soll nur bei den, seit der allgemeinen Huldigung im Jahr 1830. bis zur neuen Organisation angestellten Schullehrern, in so ferne nicht nachgewiesen werden kann, daß sie den fraglichen Eid bereits geschworen haben, nachgeholt werden.

Die Form, unter welcher in Zukunft alle Vereidigungen der neu angestellten Schullehrer nach dem Willen der Höchsten Staatsbehörde vorgenommen werden sollen, ist folgende:

Nachdem jedem neu angestellten Lehrer sein Anstellungsdecret und die Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz und Beobachtung der Staatsverfassung —“

vorgelesen worden, und derselbe nach gegebener Handtreue mit aufgehobenen Schwörfingern die Worte:

„Ich schwöre —“

ausgesprochen hat, soll folgende Formel des Huldigungsseides vorgelesen:

„Sie sollen mit Handtreue angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Sie sollen und wollen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein u. Unserm Aller- durchlauchtigsten Souverain und, nach Sr. Königlichen Hoheit in Gottes Händen stehendem tödtlichen Hintritt, Allerhöchsterer Regierungs Nachfolgern, alles nach dem Recht der Erstgeburt und nach Maßgabe Dero Hausverträge und Erbstatuten, getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein, Sr. Königlichen Hoheit Unseres Durchlauchtigsten Souverains, Ehre, Nutzen und Bestes befördern, Schaden wenden und warnen, nach Ihrem besten Vermögen, auch nicht im Rath, viel weniger bei der That sein, da wider Sr. Königliche Hoheit etwas gehandelt, gerathschlagt oder vorgenommen würde, überhaupt aber alles dasjenige thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Souverain und Landesherren von Rechts, Pflicht und Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Alles getreulich und ohne Gefährde.

und damit sogleich die Vorlesung der Formel des besonderen Dienstseides durch das Wort:

„Insbesondere sollen Sie geloben und schwören, daß Sie dem Ihnen anvertrauten höchst wichtigen Schulannte mit gewissenhafter Treue, Sorgfalt und Eifer stets nach Ihren besten Kräfte vorstehen, die heiligen Pflichten eines väterlich gesinnten Lehrers und Vorbildes der Jugend unverbrüchlich erfüllen, die bereits bestehenden und noch weiter erfolgenden obrigkeitlichen Anordnungen und Vorschriften aufs genaueste befolgen, sich auch in Ihrem Berufe immer fortdauernd vervollkommen, und einen gottesfürchtigen, christlichen Sinn und Wandel bis an Ihr Ende beweisen wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde —“

in Verbindung gesetzt werden.

Hierauf folgt nun die Bestabung und zwar in der Art:

„Was mir so eben vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch
„mit Hand gebender Treue versprochen habe, dem Allen soll und will ich
„stets fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und
„sein heiliges Wort —“

Hiernach wollen Sie nun sämtliche in der Provinz Rheinessen resp. in
Ihrem Bezirk sich befindlichen Lehrer, bei welchen die Eingangs erwähnten
Voraussetzungen existiren, förmlich beeidigen, und die über jeden einzelnen
Lehrer speciell aufgenommenen Protocolle an uns einsenden.

Dr. Schmittbenner.

Pistor.